



Follow up Prüfung zum Prüfbericht

Gebärungskontrolle der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz

GZ.: StRH – 063002/2013

Graz, 8. Mai 2014

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Kaiserfeldgasse 19

Fotos (v. links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Foto Fischer (3),
photo 5000 – www.fotolia.com (4)

Diesem Prüfbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und Auskünfte bis
zum 25. April 2014 zugrunde.

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|-----------|
| 1. Kurzfassung | 5 |
| 2. Gegenstand und Umfang der Prüfung | 6 |
| 2.1. Auftrag und Überblick | 6 |
| 2.2. Prüfungsziel und Auftragsdurchführung | 6 |
| 3. Berichtsteil | 7 |
| 3.1. Umsetzung durch die Magistratsabteilung 8 - Finanzdirektion | 7 |
| 3.1.1. Unterstützung bei der Voranschlagserstellung | 7 |
| 3.1.2. Darstellung der Raumkosten | 7 |
| 3.1.3. Wahl der Auszahlungsmodalitäten | 9 |
| 3.2. Umsetzung durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr | 10 |
| 3.2.1. Raumbedarf der Containeranlage Feuerwache Süd | 10 |
| 3.2.2. Voranschlagserstellung | 12 |
| 3.3. Umsetzung durch die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz | 13 |
| 3.3.1. Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Bar- und Sachleistungen | 13 |
| 3.3.2. Einführung eines entsprechenden Rechnungswesens | 14 |
| 3.3.3. Prüfung der Verschuldensfrage in Bezug auf Zinsen und Spesen | 16 |
| 3.3.4. Nutzung der Landesförderungen | 17 |
| 3.3.5. Führung des Inventars | 18 |
| 3.3.6. Nachforschungen betreffend fehlendem Gerät | 19 |
| 3.3.7. Weitergabe von Inventargegenständen | 20 |
| 4. Zusammenfassung der Empfehlungen | 22 |
| 5. Prüfungsmethodik | 24 |
| 5.1. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen | 24 |
| 5.2. Besprechungen | 24 |
| 5.3. Stellungnahmen | 24 |
| Prüfen und Beraten für Graz | 25 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|---|
| AOG | außerordentliche Gebarung |
| BF | Berufsfeuerwehr |
| d.h. | das heißt |
| DO | Dienstordnung |
| EWB | eigener Wirkungsbereich (Wehrkasse) |
| FDISK | Feuerwehrdateninformationssystem und Katastrophenschutz management |
| FF | Freiwillige Feuerwehr |
| GBG | Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH |
| GO | Geschäftsordnung |
| GR | Gemeinderat |
| GUF | Grazer Unternehmensfinanzierungs-GmbH |
| Kdt. | Kommandant |
| LFV | Landesfeuerwehrverband |
| lt. | laut |
| Mag.Abt. | Magistratsabteilung |
| OG | ordentliche Gebarung |
| RA | Rechnungsabschluss |
| StFWG | Steiermärkisches Feuerwehrgesetz |
| StRH | Stadtrechnungshof |
| TA | Teilabschnitt |
| ÜWB | übertragener Wirkungsbereich |

FAZIT

75% der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes wurden bisher von der FFG umgesetzt. Hervorzuheben waren die Verbesserungen im Bereich der Buchhaltung.

1. Kurzfassung

Die vorliegende „Follow up Prüfung“ diente der Information des Kontrollausschusses über den Stand der Umsetzung der für die geprüften Stellen verpflichtenden Maßnahmen.

Von insgesamt 12 Maßnahmen anerkannte der StRH die Umsetzung von 8 Maßnahmen. Darunter fielen alle 6 Maßnahmen, die das Berichts- und Rechnungswesen (Voranschlagserstellung, Buch- und Inventarführung und Rechnungsabschlusserstellung) betrafen und deren Umsetzung für den StRH besonders wichtig waren.

Von den vier noch nicht bzw. nicht vollständig umgesetzten Maßnahmen entfiel

- eine Maßnahme auf Mag.Abt. 8 – Finanzdirektion: „Darstellung der gesamten Raumkosten (Mietzinse, Energie- und Betriebskosten) der FF Graz für die Wache Kroisbach und die Containeranlage Feuerwache Süd am TA 16300“,
- eine auf die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr: „Klärung des Flächenbedarfs der FF Graz an der Containeranlage Feuerwache Süd und Anpassung der verrechneten Raumkosten“
- und zwei auf die FF Graz: „Prüfung der Verschuldensfrage in Bezug auf Überziehungszinsen, Überziehungsspesen, Verzugszinsen und Mahnspesen und gegebenenfalls Rückforderung des Schadens von verantwortlichen Personen“ und „Nachforschungen zum Verbleib der fehlenden Geräte und gegebenenfalls Vornahme der notwendigen rechtlichen Schritte“.

2. Gegenstand und Umfang der Prüfung

2.1. Auftrag und Überblick

Empfehlungen des Stadtrechnungshofes (StRH) waren nicht verbindlich. Der Gemeinderat konnte die unverbindlichen Empfehlungen jedoch mit Beschluss zur Maßnahmen erklären, zu deren Verfolgung und - abhängig von Aufwand bzw. Umfang - umgehenden Umsetzung die geprüften Stellen verpflichtet waren. Grundlage dieser Verpflichtung war § 18 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof (GO-StRH).

Der Kontrollausschuss war über den Stand der Umsetzung von beschlossenen Maßnahmen (Follow up Prüfung) zu informieren. Daher führte der Stadtrechnungshof betreffend den Empfehlungen, die durch einen Beschluss des Gemeinderates zu Maßnahmen erklärt wurden, eine Folgeprüfung durch, um nach einer objektiven und unabhängigen Evaluierung dem Gemeinderat über getroffene Maßnahmen Bericht zu erstatten. Dadurch wurde die Wirksamkeit des Stadtrechnungshofes erhöht und das Kontrollrecht des Gemeinderates gestärkt.

2.2. Prüfungsziel und Auftragsdurchführung

Ziel der Follow up Prüfung zum Thema „Gebarungskontrolle der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz“ war es, zu überprüfen, ob dem mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Oktober 2012 erteilten Auftrag zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen im Sinne des § 18 Absatz 4 GO-StRH entsprochen wurde.

3. Berichtsteil

Die nachfolgenden Empfehlungen wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Oktober 2012 zu Maßnahmen erklärt. Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung lag bei den „Magistratsabteilungen 8 – Finanzdirektion“ und „Katastrophenschutz und Feuerwehr“ sowie beim Kommando der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz. Über den Umsetzungsstand war dem Stadtrechnungshof bis zum 15. Februar 2013 zu berichten. Die Berichte wurden zeitgerecht übermittelt, der der Finanzdirektion am 1. Februar 2013, der der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr am 12. Februar 2013 und der der Freiwilligen Feuerwehr Graz am 14. Februar 2013.

Im Zuge der vorliegenden Follow up Prüfung hielt der StRH bei den obigen Stellen Rückfrage zum aktuellen Umsetzungsstand der Maßnahmen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung. Bezüglich der Förderungsabwicklung wurde Rücksprache mit dem Landesfeuerwehrenspektorat gehalten.

Die folgenden einzelnen Maßnahmen wurden nach den Zuständigkeiten für die Umsetzung gruppiert.

3.1. Umsetzung durch die Magistratsabteilung 8 - Finanzdirektion

3.1.1. Unterstützung bei der Voranschlagserstellung

Der Finanzdirektion wurde empfohlen, die Freiwillige Feuerwehr Graz bei der Voranschlagserstellung in Form der Anleitung durch einen Sachkundigen zu unterstützen.

Lt. Stellungnahme der Finanzdirektion vom 1. Februar 2013 habe sich die neue Führung der FF Graz hinsichtlich der Budgeterstellung eingehend mit dem Budgetreferenten der Mag. Abt. 8 ausgetauscht.

Diese Kontaktaufnahme wurde auch in den Besprechungen des StRH mit der FF Graz bestätigt, Protokolle oder Amtsvermerke wurden dem StRH dazu nicht übergeben. Der StRH anerkannte die Umsetzung der Maßnahme.

3.1.2. Darstellung der Raumkosten

Der Finanzdirektion wurde empfohlen, die Mietzinse für die Wache Kroisbach am Teilabschnitt 16300 der Freiwilligen Feuerwehr Graz im Sinne einer korrekten und transparenten Darstellung der gesamten Raumkosten der Freiwilligen Feuerwehr Graz zu erfassen.

Lt. Stellungnahme der Finanzdirektion vom 1. Februar 2013 seien Raum- und Energiekosten bereits mit dem Voranschlag 2012 auf dem Teilabschnitt Freiwillige Feuerwehr verbucht und insofern transparent erkennbar. Mit dem Voranschlag 2013 könne zusätzlich auch noch der Eckwert von der Immobilienabteilung entsprechend umgeschichtet werden.

Die SAP-Auswertung durch den StRH zeigte am Teilabschnitt der FF Graz 16300 folgende Darstellung der Aufwendungen für Mieten und Energie:

Im Jahr 2012 wurden Mietzinse in Höhe von 135.000 Euro und Energiekosten in Höhe von 25.000 Euro veranschlagt. Eine Darstellung im Rechnungsabschluss erfolgte jedoch nicht, beide Ausgabenpositionen wurden im RA jeweils mit 0 Euro ausgewiesen. Im Jahr 2013 fand für beide Aufwandspositionen Mieten und Energie weder eine Veranschlagung noch ein Ausweis im Rechnungsabschluss statt. Die Aussagen der Finanzdirektion in der obigen Stellungnahme konnten somit vom StRH nicht bestätigt werden.

In Folge der Nachfrage durch den StRH, im Zuge der dem vorliegenden Bericht zugrundeliegenden Prüfung, wurde die Immobilienabteilung von der Finanzdirektion beauftragt, die Zuordnung der Raumkosten der FF Graz künftig richtigzustellen, sodass am TA 16300 der Jahresaufwand beginnend mit dem Jahr 2013 und das Budget beginnend ab 2015 korrekt ausgewiesen werden sollten. Nach Auskunft der A8/4 – Immobilienabteilung sei für die Jahre 2011 und 2012 eine automatische Auswertung der Raumkosten der FF Graz mit Hilfe der Kostenrechnung nicht möglich, sondern lediglich eine händische Auswertung, da die gesamte Fremdbuchhaltung der GBG durch einen Fehler auf die Kostenstelle der BF Graz gebucht worden sei.

Der StRH prüfte anhand der Buchungsdaten lt. SAP, ob die von der Finanzdirektion veranlassten Korrekturen im Rechnungsabschluss 2013 bereits umgesetzt wurden. Diese Prüfung ergab, dass es sich bei den Mietenbuchungen des Haushaltsjahres 2013 auf den FIPOSEN 1.16300.700005 und 1.16300.700505 um Fremdbuchhaltungsdaten handelte und daher keine Belegeinschau möglich war. Die Beträge und Buchungstexte waren für den StRH nicht nachvollziehbar und eine eindeutige Zuordnung der Buchungen zur FFG auf Grundlage der SAP-Daten nicht möglich. In einem weiteren Schritt hielt der StRH Einschau in die CAFM-Datenbank, bezüglich der hinterlegten Aufteilungsschlüssel für die Containerflächen auf BF und FF. Die vorgefundene Schlüsselung der Containerflächen entsprach nicht der aktuellen Vereinbarung.

Der StRH anerkannte zwar die Einleitung organisatorischer Schritte, stellte jedoch fest, dass die Maßnahme bislang nicht umgesetzt wurde. Er hielt seine diesbezügliche Empfehlung voll inhaltlich aufrecht.

Stellungnahme der Finanzdirektion

Es ist richtig, dass bedauerlicher Weise die Kostenaufteilung für die Kosten der Freiwilligen Feuerwehr ab Einführung der Fremdbuchhaltung 2011 nicht richtig erfolgt ist und die Berufsfeuerwehr auch mit diesen Kosten belastet wurde. Auch bei der Kontrolle der Fremdbuchhaltung ist das leider nicht aufgefallen; da eine lückenlose Kontrolle keinesfalls möglich ist, hat sich die Überprüfung vor allem auf den korrekten Vorsteuerabzug und die korrekte Belastung der Abteilungsbudgets beschränkt, die falsche Kostenstellenausweisung hat hier zu keinerlei Problemen geführt.

Die Kostenermittlung für die Jahre 2011 und 2012 ist auf Ersuchen der Finanzdirektion händisch erfolgt. Für 2013 hat die GBG die Buchhaltung neu aufgerollt und die Raumkostenpositionen für die Mariatroster Straße 37 und Alte Poststraße 412 - Containeranlage der Freiwilligen Feuerwehr zugeordnet. Allerdings ist auch in diesen Umbuchungen noch ein Fehler enthalten, der aufgrund des Rechnungsabschlusses von der GBG nicht mehr korrigiert werden konnte.

Eine Aufteilung der Kosten für die Containeranlage wurde für 2013 nicht berücksichtigt, da die geänderte Kostenaufteilung erst auf Nachfrage im Februar 2014 von der Feuerwehr bekannt gegeben und die Verbuchung für die Zukunft abgeändert wurde.

Die Ausweisung der Raumkosten wird 2015 wieder am TA 16300 erfolgen. Ab dem VA 2015 – aber auch schon im RA 2014 – werden die Raumkosten der FFW auf dem TA 16300 ausgewiesen.

3.1.3. Wahl der Auszahlungsmodalitäten

Der Finanzdirektion wurde empfohlen, die Auszahlungsmodalität für Zuschusszahlungen so zu wählen, dass bereits bei der Auszahlung eine stärkere Kontrolle der Mittelverwendung sichergestellt werde.

Lt. Stellungnahme der Finanzdirektion vom 1. Februar 2013 wurde für die Freiwillige Feuerwehr seitens der GUF ein Cash Pooling Konto eingerichtet, dessen Kontostand laufend verfolgt bzw. eine Überziehung ausgeschlossen werden könne.

Der StRH stellte dazu fest, dass die von der Finanzdirektion angesprochene mögliche Kontrolle des Cash Pooling Kontostandes lediglich einen Überziehungsschutz gewährleiste und die Kontrolle der Mittelverwendung zusätzlich eine Kontrolle der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der FF Graz anhand einer Soll/Ist-Analyse erfordere. Nach den Regelungen der neuen Dienstordnung, die gem. § 22 des Steiermärkischen Feuerwehrgesetzes (StFWG) vom Landesfeuerwehrverband Steiermark erstellt wurde, waren die für diese Kontrolle erforderlichen Unterlagen, nämlich Voranschläge und Rechnungsabschlüsse,

ohnehin der Gemeinde vorzulegen.

Der StRH erachtete den Überziehungsschutz durch die Einrichtung des Cash Pooling Kontos für die FFG in Verbindung mit der jährlichen Kontrolle der vorgelegten Rechnungsabschlüsse samt Soll/Ist-Abweichungsanalyse durch die BF Graz als ausreichende Grundlage für eine effiziente Kontrolle der Mittelverwendung durch die FF Graz und anerkannte die Umsetzung der Maßnahme.

3.2. Umsetzung durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr

3.2.1. Raumbedarf der Containeranlage Feuerwache Süd

Der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr wurde bezüglich des Raumbedarfs der FF Graz an der Containeranlage am Gelände der Feuerwache Süd empfohlen:

- den Flächenbedarf an der Containeranlage (für Berufsfeuerwehr, Freiwillige Feuerwehr Graz und Österreichische Wasserrettung) insgesamt zu evaluieren und die GBG mit der Fremdvermietung der nicht benötigten Flächen zu beauftragen;
- die Höhe der verrechneten Raumkosten für die Containeranlage ab 1.1.2012 an die neue Vereinbarung mit der BF anzupassen.

Lt. Stellungnahme der BF Graz vom 12. Februar 2013 würde die Finalisierung der Feuerwehrstudie abgewartet, die die Größe und Aufgabenbereich der Wache Süd klar definiere und bei der Brandschutzbedarfsplanung die Existenz der FF Graz selbstverständlich mit berücksichtige. Der Flächenbedarf für die Feuerwehrjugend und für Ausbildungsbelange der BF auf der Wache Süd sei auch im Kooperationspapier zwischen BF und FF genau definiert. Die BF werde diesbezüglich mit der GBG Kontakt aufnehmen.

Lt. Rückfrage des StRH bei der BF Graz ging die in der Stellungnahme angesprochene Feuerwehrstudie nicht auf den Raumbedarf von FF und BF ein und traf bezüglich des Flächenbedarfs der FF Graz an der Containeranlage keine Aussage.

Den beiden Maßnahmen in Zusammenhang mit der Anmietung der Containeranlage am Gelände der Feuerwache Süd lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die von der FF Graz allein genutzten Flächen an der Containeranlage der Feuerwache Süd wurden lt. Arbeitspapier „Zukunftsperspektive Kooperation/Rollen Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr Stadt Graz“ vom 12.10.2011 in Abstimmung mit BF und FF auf ca. ein Drittel der ursprünglich

vereinbarten Fläche verringert (Reduktion von 1.000 m² auf ca. 300 m²). Zusätzlich wurde ein Mitbenutzungsrecht der FF Graz an den Schulungsräumlichkeiten im Erdgeschoß vereinbart.

Die Rückfrage durch den StRH in der Immobilienabteilung ergab, dass die oben angeführte Reduktion der zugewiesenen Flächen durch die BF Graz bislang nicht veranlasst wurde und der FF Graz daher zum Prüfungszeitpunkt noch die Flächen der gesamten Containeranlage (EG + OG = 1.000 m²) zugeordnet waren.

Buchhalterisch schlugen sich diese Raumkosten im Jahr 2012 am TA 16.300 der FF Graz nicht nieder, da Mietzinse zwar budgetiert, im Rechnungsabschluss 2012 jedoch nicht ausgewiesen wurden. Im Rechnungsabschluss 2013 wurden am TA der FF Graz zwar Mietzinse in Höhe von insgesamt 138.158 Euro ausgewiesen, diese konnten jedoch vom StRH nicht nachvollzogen werden.

Die Aussagen der BF Graz in ihrer Stellungnahme, dass der Flächenbedarf der FF Graz an der Containeranlage der Feuerwache Süd von der Feuerwehrstudie behandelt würde und dass die BF die Flächenaufteilung lt. Kooperationspapier bei der GBG veranlassen würde, konnten somit vom StRH nicht bestätigt werden. Erst im Laufe der Prüfungshandlungen des StRH wurde von der Leitung der BF Graz mit der Immobilienabteilung Kontakt aufgenommen und eine Anpassung der Containerflächen lt. Kooperationspapier in die Wege geleitet. Weiters erklärte die BF die Absicht, andere Möglichkeiten für Nutzung bzw. Fremdvermietung von Containerflächen zu prüfen.

Der StRH stellte fest, dass diese Maßnahmen nicht zur Gänze umgesetzt wurden. Er hielt seine diesbezügliche Empfehlung voll inhaltlich aufrecht.

Der Stadtrechnungshof empfahl

- den Abschluss einer aktualisierten schriftlichen Vereinbarung zwischen BF Graz und FF Graz mit Angabe der genauen Aufteilung der Containerflächen.

Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Graz

Die Aktualisierung der schriftlichen Vereinbarung wäre ohnehin erfolgt, sobald die Leitung der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr besetzt wird. In einem ersten Gespräch zwischen dem interimistischen Abteilungsleiter der BF Graz und dem Kommandanten der FF Graz wurde bereits folgendes festgelegt: Die FF Graz aktualisiert die Vereinbarung und leitet sie anschließend an den interimistischen Abteilungsleiter der BF Graz weiter, damit auch die Ergänzungen der Berufsfeuerwehr eingefügt werden

können. Danach wird das Schriftstück erneut unterzeichnet. Weiters wurde angedacht, diese Vereinbarung einmal pro Jahr erneut zu evaluieren und gegebenenfalls zu aktualisieren.

3.2.2. Voranschlagserstellung

Der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr wurde die Voranschlags-erstellung betreffend empfohlen:

- die Freiwillige Feuerwehr Graz bei der Voranschlagserstellung in Form der Anleitung durch einen Sachkundigen zu unterstützen;
- für Voranschläge der Freiwilligen Feuerwehr Graz eine Kontrolle und Beurteilung der Einzelpositionen hinsichtlich Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit durch die Berufsfeuerwehr Graz als anordnungsbefugte und sachverständige Stelle vorzunehmen.

Lt. Stellungnahme der BF Graz vom 12. Februar 2013 würde die FF Graz bei der Voranschlagserstellung von einem Verbindungsoffizier betreut und unterstützt, der nicht nur als Berufsfeuerwehroffizier sondern auch als langjähriger Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr einer Umlandgemeinde einschlägige Erfahrungen besäße.

Die BF und die FF hielten monatlich einen Jour fixe ab, wo wichtige Belange der Zusammenarbeit besprochen würden. Ein ständiger Tagesordnungspunkt sei die Begutachtung der veranschlagten Anschaffungen der FF Graz, wobei die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit durch den Branddirektor und seine Offiziere beurteilt würden.

In den Besprechungen mit BF und FF wurde die Abhaltung monatlicher Jour fixe Besprechungen (Termin jeder erste Mittwoch im Monat) bestätigt. Schriftliche Protokolle wurden nicht geführt, dem StRH wurden jedoch als Nachweis die Besprechungstermine im 4. Quartal 2013 übermittelt. Als Beispiel für die gute Zusammenarbeit von BF und FF wurde dem StRH die Dienstanweisung der Branddirektion Nr. 73 vom 17.12.2013 übermittelt, in der die Vorgehensweise und Zuständigkeit in Zusammenhang mit den Sandsackdepots geregelt wurde.

Der StRH hielt Einschau in die mit den entsprechenden Voranschlagsbeschlüssen genehmigten Voranschläge der Haushaltsjahre 2012, 2013 und 2014 und prüfte die Plausibilität der Einzelposten hinsichtlich Höhe und Jahresentwicklung. Nach Auskunft der FF Graz wurde der Finanzbedarf im ersten Schritt nach Fachbereichen ermittelt und anschließend nach Postengruppen gegliedert in das Voranschlag-Erfassungsblatt des Landesfeuerwehrverbandes übertragen. Richtlinie für die Zuordnung bildete die Unterlage „Buchungserläuterungen Übertragener Wirkungsbereich“ (Stand 19.1.2007) des Landesfeuerwehr-

verbandes Steiermark.

Die jährlichen Transferzahlungen der Stadt Graz beliefen sich in den geprüften Jahren jeweils auf 66.000 Euro und ähnelten damit dem Globalbudget einer Magistratsabteilung, das ebenfalls mit einem fixen Betrag limitiert wurde. AOG-Mittel als Kostenbeitrag der Stadt Graz für die Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges in Höhe von 20.000 Euro schienen im Voranschlag 2013 der FF Graz nicht auf und wurden mit Stadtsenatsbeschluss vom 12.12.2013 von der Stadt Graz genehmigt. Die AOG-Mittel für den Umbau der Feuerwache Kroisbach in Höhe von 170.000 Euro schienen ebenfalls im Voranschlag 2014 der FF Graz nicht auf, da von der Stadt Graz vorerst keine Mittel genehmigt wurden. Die entsprechende haushaltsplanmäßige Vorsorge wurde erst im Nachhinein mit GR-Beschluss vom 4.7.2013 von der Stadt Graz bewilligt.

Unklarheiten bei einzelnen Postengruppen bezüglich Betragshöhe und Jahresentwicklung konnten vom StRH durch Rücksprache mit der FF Graz geklärt werden. Der StRH anerkannte die Umsetzung der Maßnahme.

3.3. Umsetzung durch die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz

3.3.1. Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der Bar- und Sachleistungen

Der Freiwilligen Feuerwehr Graz wurde empfohlen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der von der Landeshauptstadt Graz der Freiwilligen Feuerwehr Graz zur Verfügung gestellten Bar- und Sachleistungen sicherzustellen.

Lt. Stellungnahme der FF Graz von 14. Februar 2013 wurde mit Beschluss der Wehrversammlung vom 28.9.2012 festgelegt, dass die Jahresabschlüsse (ordentliche Gebarung sowie Wehrkasse) dem Gemeinderat freiwillig zur Verfügung gestellt werden¹. Weiters wurde im April 2012 für die FF Graz ein Cash Pooling Konto der Stadt Graz eingerichtet. Da die Subventionen der Stadt Graz hinkünftig auf das Cashpool Konto überwiesen werden, habe die Stadt Graz hier die Möglichkeit der direkten Einsicht der Verwendung dieser Mittel.

Der StRH merkte an dieser Stelle ausdrücklich an, dass sich die Freiwilligkeit des Berichts über die Gesamtgebarung der FF Graz seit Inkrafttreten der neuen

¹ Zitat: „die Wehrversammlung möge beschließen, dass während meiner Amtszeit als Kdt. der FF Graz nach jeder ordentlichen Wehrversammlung ein freiwilliger Bericht über die gesamte Finanzgebarung - eigener und übertragener Wirkungsbereich - eines abgeschlossenen Wehrjahres an den GR sowie an den StRH abgegeben wird.“

Dienstordnung nur noch auf den eigenen Wirkungsbereich – Wehrkasse bezog, da die jährlichen Rechnungsabschlüsse einer Freiwilligen Feuerwehr für den übertragenen Wirkungsbereich, den neuen Regelungen entsprechend, der Gemeinde ohnehin vorzulegen waren.

Der Jahresabschluss 2012 wurde bei der Wehrversammlung am 1. März 2013 präsentiert und von der FF Graz in Form des vereinbarten „freiwilligen Berichts an den StRH“ am 2. März 2013 übermittelt. Das Datenmaterial enthielt jedoch vorerst lediglich die Angabe von Salden und Bankkontoständen ohne die dazugehörigen Bankauszüge und ohne Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2012. Nach Anforderung durch den StRH wurden die Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2012 und 2013 in Form eines Soll/Ist-Vergleichs Voranschlag-Rechnungsabschluss unter Beilage der Bankkonto- und Kassastände, Bankkontoauszugskopien und Inventarlisten am 7.4.2014 übermittelt. Dem StRH wurde darüber hinaus die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Belegsammlung zugesagt.

Bezüglich der künftigen Übermittlung der jährlichen Rechnungsabschlüsse durch die FF Graz an die Stadt Graz, sprach sich der StRH für folgende Vorgehensweise aus:

Der Stadtrechnungshof empfahl

- die jährlichen Rechnungsabschlüsse für den übertragenen Wirkungsbereich an die Leitung der BF Graz als fachlich zuständige Abteilung und anordnungsbefugte Stelle für Zuschussleistungen zu übermitteln;
- die Übermittlung der freiwilligen jährlichen Rechnungsabschlüsse für den eigenen Wirkungsbereich an den/die BranddirektorIn der BF Graz in seiner/Ihrer Funktion als BereichsfeuerwehrkommandantIn.

Aufgrund der Übermittlung der Rechnungsabschlüsse 2012 und 2013 im vereinbarten Umfang durch die FF Graz, anerkannte der StRH die Umsetzung der Maßnahme.

3.3.2. Einführung eines entsprechenden Rechnungswesens

Der Freiwilligen Feuerwehr Graz wurde empfohlen, ein Rechnungswesen zu führen, das der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Graz entsprach.

Lt. Stellungnahme der FF Graz von 14. Februar 2013 wurde bereits seit Mitte 2011 das Rechnungswesen sukzessive verbessert und an die Vorgaben des Landesfeuerwehrverbandes herangeführt. Das im Jänner 2012 gewählte Kommando würde besonderen Wert auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit der

Buchhaltung legen und ließe diesem Sachgebiet auch besonderes Augenmerk zukommen. In den monatlich stattfindenden Ausschusssitzungen würde über die finanzielle Lage berichtet und die Ausgaben würden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten angepasst. Da die Satzungen der FF Graz ex lege außer Kraft gesetzt wurden (die Satzung wurde mit Juli 2012 von der Dienstordnung des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark abgelöst), würde das Rechnungswesen nun entsprechend den Vorgaben der Dienstordnung des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark geführt.

Der Stadtrechnungshof entnahm der neuen Dienstordnung die folgenden Vorgaben für das Rechnungswesen der FF Graz:

Eigener Wirkungsbereich (Wehrkasse):

- Erstellung eines Jahresvoranschlags;
- Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, die den Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben darstellt;
- 7 Jahre Belegaufbewahrungspflicht; die Belege sind zu nummerieren und zeitlich zu ordnen.

Übertragener Wirkungsbereich:

- Erstellung eines Jahresvoranschlags, der der Richtlinie des LFV entspricht, bis spätestens zwei Monate vor Beginn des Kalenderjahres;
- Trennung in ordentlichen und außerordentlichen Haushalt;
- Führung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, die den Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben darstellt;
- 7 Jahre Belegaufbewahrungspflicht; die Belege waren zu nummerieren und zeitlich zu ordnen;
- Erstellung eines Rechnungsabschlusses und Vorlage an die Stadt Graz.

Nach Auskunft der FF Graz wurde das Feuerwehrinformationssystem FDISK für die gesamte Feuerwehrverwaltung, die Mitgliederverwaltung, die Führung des Rechnungswesens und der Inventarverzeichnisse eingesetzt. Aufgrund der Eigenschaften der Software FDISK war in einigen Bereichen die Führung von Hilfsaufzeichnungen im EXCEL erforderlich.

Der StRH hielt in den Räumlichkeiten der Feuerwache Kroisbach Einschau in das Rechnungswesen der Jahre 2012 und 2013, prüfte die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung anhand einer Zufallsstichprobe von 15 Belegen und kam zum Ergebnis, dass die Erfassung der Geschäftsfälle in den Hilfsaufzeichnungen im EXCEL, die Verbuchung im FDISK sowie die Ablage der Buchungsbelege ordnungsgemäß erfolgten.

Für den ÜWB wurde ein Girobankkonto und für den EWB wurden ein Girobankkonto und ein Sparkonto geführt. Die Abstimmung der Kassa- und Bankstände zu den Stichtagen 31.12.2012 und 31.12.2013 mit den Zahlungsströmen der beiden Jahre lt. Buchhaltung zeigte ein korrektes Ergebnis.

Die Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Jahre 2012 und 2013 für den ÜWB durch den StRH zeigte folgendes Ergebnis:

Im Jahr 2012 wurden die geplanten Ausgaben (OG+AOG) in Höhe von 116.000 Euro mit tatsächlichen 92.630 Euro um ca. 20% unterschritten. Die Gesamteinnahmen in Höhe von [REDACTED] Euro² setzten sich aus 66.000 Euro - lfd. Transferzahlungen der Stadt Graz, [REDACTED] Euro² - Sonstige Einnahmen und [REDACTED] Euro² - Eigenbeiträge der FF aus dem EWB (Wehrkassa) zusammen.

Im Jahr 2013 wurden die geplanten Ausgaben (OG+AOG) in Höhe von 115.000 Euro mit tatsächlichen 84.315 Euro um ca. 35% unterschritten. Die Gesamteinnahmen in Höhe von [REDACTED] Euro² setzten sich aus 66.000 Euro - lfd. Transferzahlungen der Stadt Graz, 20.000 Euro – Kostenbeitrag der Stadt Graz zur Anschaffung Mannschaftstransportfahrzeug, [REDACTED] Euro² - Sonstige Einnahmen und [REDACTED] Euro² - Eigenbeiträge der FF aus dem EWB (Wehrkassa) zusammen.

Auf das positive Ergebnis der Prüfung der Voranschläge der Jahre 2012, 2013 und 2014 wurde vom StRH bereits im Punkt 3.2.2. Voranschlagserstellung hingewiesen.

Der StRH anerkannte die Umsetzung der Maßnahme.

3.3.3. Prüfung der Verschuldensfrage in Bezug auf Zinsen und Spesen

Der Freiwilligen Feuerwehr Graz wurde empfohlen, die Verschuldensfrage in Bezug auf die Überziehungszinsen, Überziehungsspesen, Verzugszinsen und Mahnspesen zu prüfen und gegebenenfalls den Schaden von verantwortlichen Personen rückzufordern.

Lt. Stellungnahme der FF Graz von 14. Februar 2013 konnte die Verschuldensfrage seitens der FF Graz nicht geklärt werden, weshalb dieser Punkt an den Bereichsfeuerwehrverband Graz weitergeleitet wurde.

Vom StRH wurde Rückfrage beim Bereichsfeuerwehrkommando Graz gehalten, ob der Bereichsfeuerwehrverband Graz die Aufgabe übernommen habe, die obige Verschuldensfrage zu klären und zu welchem Ergebnis die Untersuchungen geführt haben. Der stellvertretende Bereichsfeuerwehrkommandant übermittelte

² Diese Zahlen sind als vertraulich anzusehen.

am 13.2.2014 folgende Antwort: „Der Bereichsfeuerwehrverband Graz hat offiziell nie eine Anfrage von der FF Graz bekommen. Daher gibt es auch keinen Auftrag, in irgendeiner Form tätig zu werden.“

Eine diesbezügliche Rückfrage beim Kommando der FF Graz ergab, dass das Ersuchen um Klärung der Verschuldensfrage mündlich an den damaligen Branddirektor in seiner Funktion als Bereichsfeuerwehrkommandant hergetragen wurde, von diesem jedoch im Anschluss daran keine Aktivitäten gesetzt wurden.

Der StRH stellte fest, dass diese Maßnahme bislang nicht umgesetzt wurde. Er hielt seine diesbezügliche Empfehlung voll inhaltlich aufrecht.

Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Graz

Die Aufforderung diesbezüglich tätig zu werden wurde am 6.5.2014 an den neuen interimistischen Abteilungsleiter der BF Graz wiederholt.

3.3.4. Nutzung der Landesförderungen

Der Freiwilligen Feuerwehr Graz wurde empfohlen, sämtliche Förderungen für die getätigten Anschaffungen der Freiwilligen Feuerwehr Graz in Anspruch zu nehmen und als Grundlage dafür, mit dem/der LandesfeuerwehrinspektorIn alle Fördermöglichkeiten im Detail zu klären.

Lt. Stellungnahme der FF Graz von 14. Februar 2013 wurde der Großteil der Förderungsmöglichkeiten bereits in Anspruch genommen. Die Beihilfe für den Anhänger und das Jugendzelt konnte bereits lukriert werden. Die Beihilfe für die Tauchpumpen müsse noch beantragt werden. Bei laufenden Anschaffungen bzw. Anschaffungen aus dem vergangenen Jahr wurde vor Abschluss eines Kaufvertrages das Förderansuchen gestellt.

Lt. Rücksprache mit dem Landesfeuerwehrinspektorat erfolgte bezüglich der Förderungsabwicklung eine zufriedenstellende Abstimmung mit der FF Graz. Alle bestehenden Fördermöglichkeiten wurden von der FF Graz ausgeschöpft, die Abwicklung einiger Förderungen war zum Prüfungszeitpunkt jedoch noch nicht abgeschlossen.

Der StRH anerkannte die Umsetzung der Maßnahme.

3.3.6. Führung des Inventars

Der Freiwilligen Feuerwehr Graz wurde die Inventarführung betreffend empfohlen:

- ein vollständiges und aktuelles Inventarverzeichnis zu führen, in dem sämtliche angeschafften Wirtschaftsgüter (inkl. sonstiger Ausrüstung, Dienst- und Einsatzbekleidung) ab einer Wertgrenze von 200 Euro ausgewiesen werden;
- die Feuerwehrdateninformationssystem(FDISK)-Inventarführung zu aktualisieren.

Lt. Stellungnahme der FF Graz von 14. Februar 2013 wurde die Inventarführung im Feuerwehrverwaltungsprogramm FDISK im Laufe des Jahres 2012 aktualisiert und würde nun am aktuellen Stand gehalten. Derzeit würde für jedes Sachgebiet ein eigenes Inventarverzeichnis geführt. Um die Inventarisierung zu vereinfachen und zu vereinheitlichen bzw. professioneller durchführen zu können würden verschiedene Programmsysteme zur Inventarisierung geprüft (z.B. Strichcode-Systeme). Auch sei ein Erfahrungsaustausch mit der Freiwilligen Feuerwehr Kapfenberg Stadt geplant, welche ein eigenes Inventarisierungsprogramm inklusive einer Schnittstelle zu FDISK entwickelt habe. Ziel sei es, ein System anzuschaffen, mit dem sämtliche Sachgebiete arbeiten könnten und in dem dann ein gesamtes Inventarverzeichnis geführt würde.

Nach Auskunft des Kommandos der FF Graz wurde das Inventar zum Großteil mit Hilfe der Software FDISK geführt. Positionen, die im FDISK nicht vorgesehen waren, wurden mit Hilfe von EXCEL-Tabellen erfasst.

Im Zuge der Prüfung wurden vom StRH 10 Positionen aus dem Inventarverzeichnis (Stichtag 27. März 2014) willkürlich als Stichprobe ausgewählt und die Anlagegegenstände auf die körperliche Existenz hin geprüft. Bekleidungsgegenstände, die sich in den Räumen der Containeranlage Feuerwache Süd befanden, wurden nicht in die Stichprobe aufgenommen. Mit Ausnahme eines Nebelgerätes konnten die Anlagegegenstände der Stichprobe in der Feuerwache Kroisbach vorgewiesen werden. Das Vorhandensein des Nebelgerätes wurde von der FF Graz nachträglich belegt.

Aufgrund des positiven Ergebnisses der Stichprobenprüfung anerkannte der StRH die Umsetzung der Maßnahme.

3.3.7. Nachforschungen betreffend fehlendem Gerät

Der Freiwilligen Feuerwehr Graz wurde empfohlen, Nachforschungen zum Verbleib der fehlenden Geräte anzustellen sowie festzustellen, ob eine dienstliche oder nichtdienstliche Verwendung vorlag bzw. gegebenenfalls die notwendigen rechtlichen Schritte vorzunehmen.

Lt. Stellungnahme der FF Graz von 14. Februar 2013 konnten die bei der Begehung fehlenden Geräte nach einigen Recherchen zum überwiegenden Teil wieder aufgefunden werden. Sie befanden sich in dienstlicher Verwendung, wurden retourniert und teilweise erneut nach Unterfertigung einer entsprechenden Erklärung ausgegeben.

Zum Zeitpunkt der letzten Begehung durch den StRH bei der ursprünglichen Prüfung (gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrinspektor) am 24. 4. 2012, war der Verbleib von Anlagegegenständen im Anschaffungswert von 7.939 Euro nicht bekannt. Nach Auskunft der FF Graz befand sich der Großteil der fehlenden Bürogegenstände bei Mitgliedern der FF Graz in dienstlicher Verwendung; auch die Grindex Minex Schmutzwasserpumpe war vorhanden. Ein Sony Laptop, ein HP Drucker und ein Philips Diktiergerät blieben unauffindbar.

Der StRH wählte die nach Recherchen durch das Kommando der FF Graz wieder aufgefundenen Anlagegegenstände Laptop MacBook Air, Laptop Acer Travelmate, Netbook Asus Eee, Diktiergerät Philips Pocket Memo und Schmutzwasserpumpe Grindex Minex als Stichprobe und prüfte einerseits körperliche Existenz und andererseits die Erfassung im Inventarverzeichnis der FF Graz. Sämtliche Gegenstände der Stichprobe konnten von der FF Graz vorgewiesen werden und waren ordnungsgemäß inventarisiert.

Der StRH stellte fest, dass sich der endgültige Schaden, der für die FF Graz durch obige fehlende Bürogegenstände entstanden war, auf einen Gesamtanschaffungswert von 2.960 Euro,- belief und ersuchte die FF Graz bezüglich etwaiger rechtlicher Schritte um Stellungnahme.

Nach Auskunft der FF Graz sei es nicht möglich gewesen, die Verantwortlichen zu ermitteln. Rechtliche Schritte seien von der FF Graz aus folgenden Gründen nicht gesetzt worden: Die FF Graz habe beim Bekanntwerden, dass Geräte verschwunden seien, überhaupt keine Informationen, Ansatzpunkte oder zeitliche Angaben gehabt, wer die Geräte wann zuletzt hatte. Die FF Graz sei nicht gegen Diebstahl versichert gewesen. Da die Möglichkeit einer Aufklärung sehr unwahrscheinlich sei, sei der FF Graz die Erstattung einer Anzeige gegen Unbekannt als nicht zielführend erschienen.

Der StRH nahm die Bemühungen der FF Graz, den Verbleib der fehlenden

Geräte zu eruieren zur Kenntnis.

Der Stadtrechnungshof empfahl

- bezüglich der nicht auffindbaren Bürogegenstände den formell korrekten Weg zu beschreiten und Anzeige gegen Unbekannt zu erstatten.

Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Graz

Die Anzeige gegen Unbekannt wurde am 7.5.2014 bei der Polizeiinspektion Riesplatz in die Wege geleitet.

Die Anzeigebestätigung der Landespolizeidirektion Steiermark – Diebstahl der oben genannten Bürogeräte durch unbekannte/n Täter wurde dem StRH am 7.5.2014 übermittelt.

3.3.8. Weitergabe von Inventargegenständen

Der Freiwilligen Feuerwehr Graz wurde die Weitergabe von Gegenständen des Inventars betreffend empfohlen:

- bei der Weitergabe von Gegenständen des Inventars an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Graz zu dienstlichen und außerdienstlichen Zwecken diesbezüglich Person und Standort im Inventarverzeichnis entsprechend zu vermerken.

Lt. Stellungnahme der FF Graz von 14. Februar 2013 wird für die Weitergabe von Inventar an Mitglieder der FF Graz zu dienstlichen Zwecken ein Vermerk im Inventar eingetragen.

Bei Weitergabe von Gegenständen des Inventars für außerdienstlichen Zwecke oder zur Entlehnung durch feuerwehrfremde Personen ist ein Entlehnschein auszufüllen und vom Entlehner zu unterfertigen.

- die Einhaltung des § 17 (2) des Statuts der Freiwilligen Feuerwehr Graz sicherzustellen: „... Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände können nur in Ausnahmefällen nach schriftlicher Zustimmung des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin für andere Zwecke (als für die Aufgabenerfüllung der Freiwilligen Feuerwehr) verwendet werden.

Lt. Stellungnahme der FF Graz von 14. Februar 2013 würde eine andere Verwendung der Einrichtungen und Gerätschaften der FF Graz bzw. der Stadt Graz, als für Zwecke der Aufgabenerfüllung der FF Graz, nur durch das Kommando der FF Graz schriftlich oder (auf Grundlage der neuen Dienstordnung) mündlich genehmigt.

Nach Auskunft der FF Graz wurde ein Formular „Entlehnungsschein“ (Formblatt 1) entwickelt. Der Gerätewart war für Entlehnungen verantwortlich. Grundsätzlich wurde eine schriftliche Zustimmung des Feuerwehrkommandanten/der Feuerwehrkommandantin eingeholt, lediglich bei kurzfristigen Entlehnungen erfolgte eine mündliche Zustimmung. Zum Prüfungszeitpunkt waren nach Auskunft der FF Graz nur wenige EDV-Gegenstände intern an Feuerwehrmitglieder zur dienstlichen Verwendung entlehnt. Für diese Anlagegegenstände wurden entsprechende interne Entlehnscheine abgelegt. Externe Entlehnungen lagen zum Prüfungszeitpunkt nicht vor. Die Entlehnscheine wurden in der Feuerwache Kroisbach allgemein zugänglich aufbewahrt.

Im Zuge der Prüfungshandlungen wurde dem StRH mitgeteilt, dass sich die FF Graz bereits einer speziellen Software zur Fahrzeugreservierung bediente. Der StRH bemängelte die nicht gesicherte Aufbewahrung der Entlehnscheine.

Der Stadtrechnungshof empfahl

- die Verwaltung entlehnter Anlagegegenstände im Gegensatz zur bisherigen Formularmethode mit Hilfe einer Erweiterung der Software zur Fahrzeugreservierung durchzuführen.

Die Umsetzung dieser Empfehlung wurde von der FF Graz bereits zugesagt.

Der StRH anerkannte aufgrund der organisatorischen Regelungen für die Weitergabe von Inventargegenständen die Umsetzung der Maßnahme.

Stellungnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Graz

Die Software zur Fahrzeugreservierung wird gerade überarbeitet und auf die Verwaltung entlehnter Anlagegegenstände erweitert.

4. Zusammenfassung der Empfehlungen

Umsetzung durch die Magistratsabteilung 8 – Finanzdirektion

Der Stadtrechnungshof hielt die Empfehlung aufrecht

- die Erfassung der Mietzinse für die Wache Kroisbach am Teilabschnitt 16300 der FF Graz im Sinne einer korrekten und transparenten Darstellung der gesamten Raumkosten der FF Graz.

Umsetzung durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr

Der Stadtrechnungshof empfahl

- den Abschluss einer aktualisierten schriftlichen Vereinbarung zwischen BF Graz und FF Graz mit Angabe der genauen Aufteilung der Containerflächen.

Der Stadtrechnungshof hielt die Empfehlung aufrecht

- den Flächenbedarf an der Containeranlage (für BF, FF Graz und ÖWR) insgesamt zu evaluieren und die GBG mit der Fremdvermietung der nicht benötigten Flächen zu beauftragen;
- die Höhe der verrechneten Raumkosten für die Containeranlage an die neue Vereinbarung mit der BF anzupassen, d.h. den TA der FF Graz entsprechend zu entlasten und die entsprechenden Änderungen in der Kostenrechnung umzusetzen.

Umsetzung durch die Freiwillige Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz

Der Stadtrechnungshof empfahl

- die jährlichen Rechnungsabschlüsse für den übertragenen Wirkungsbereich an die Leitung der BF Graz als fachlich zuständige Abteilung und anordnungsbefugte Stelle für Zuschussleistungen zu übermitteln;
- die Übermittlung der freiwilligen jährlichen Rechnungsabschlüsse für den eigenen Wirkungsbereich an den/die BranddirektorIn der BF Graz in seiner/Ihrer Funktion als BereichsfeuerwehrkommandantIn;
- die Verwaltung entlehnter Anlagegegenstände im Gegensatz zur bisherigen Formularmethode mit Hilfe einer Erweiterung der Software zur Fahrzeugreservierung durchzuführen.

- bezüglich der nicht auffindbaren Bürogegenstände den formell korrekten Weg zu beschreiten und Anzeige gegen Unbekannt zu erstatten.

Der Stadtrechnungshof hielt die Empfehlung aufrecht

- die Prüfung der Verschuldensfrage in Bezug auf die Überziehungszinsen, Überziehungsspesen, Verzugszinsen und Mahnspesen und gegebenenfalls die Rückforderung des Schadens von den verantwortlichen Personen.

5. Prüfungsmethodik

5.1. Zur Prüfung herangezogene Unterlagen

- Prüfbericht vom 4. Juni 2012 und Gemeinderatsbeschluss vom 18. Oktober 2012 zur „Gebarungskontrolle der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz“;
- Stellungnahmen der Abteilungen Finanzdirektion, Katastrophenschutz und Feuerwehr, des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz und des Bereichsfeuerwehrverbandes bezüglich des Umsetzungsstandes der Maßnahmen;
- Voranschläge 2012 – 2014 samt Genehmigungen der Stadt Graz, Rechnungsabschlüsse, Kassabücher, Buchungsjournale, Saldenlisten, Bankauszugskopien, Belegsammlung, und Inventarverzeichnisse für die Jahre 2012 und 2013;
- SAP-Auswertungen;
- Formular „Entlehnschein“ der FF Graz;
- Steiermärkisches Feuerwehrgesetz 2012;
- Buchungserläuterungen „Übertragener Wirkungsbereich“ des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark vom 19.1.2007;
- Satzung und Dienstordnung der FF Graz.

5.2. Besprechungen

Besprechungen mit den Abteilungen Finanzdirektion, Immobilienabteilung, Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr, mit dem Landesfeuerwehrinspektorat und dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz.

Die Schlussbesprechung fand am 25.4.2014 unter Teilnahme der Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Graz statt. Lt. Rücksprache mit der Mag.Abt. 8 bestand für die Finanzdirektion kein Bedarf für eine Schlussbesprechung.

5.3. Stellungnahmen

Der Rohbericht wurde von der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr ohne ergänzende Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die von der Finanzdirektion und der Freiwilligen Feuerwehr abgegebenen Stellungnahmen wurden in die jeweiligen Punkte des vorliegenden Prüfberichts eingebunden.

Prüfen und Beraten für Graz

Seit 1993 prüft und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof. Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000 enthalten und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor

Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA

| | | |
|---|---------------------|--|
|  | Signiert von | Windhaber Hans-Georg |
| | Zertifikat | CN=Windhaber Hans-Georg,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT |
| | Datum/Zeit | 2014-05-13T09:12:49+02:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden. |